

# Satzung

## für den Obst- und Gartenbauverein

### DEIZISAU

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr**

1.1

Der im Jahre 1926 gegründete Verein führt den Namen:  
Obst- und Gartenbauverein Deizisau

1.2

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Gekürzten Form „e. V.“

1.3

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.4

Er hat seinen Sitz in 73779 Deizisau, Landkreis Esslingen.

1.5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Ziele des Vereins**

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

Förderung der Gartenkultur, als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.

Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege.

Förderung des Obstbaus unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.

Förderung eines wirksamen Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder und Öffentlichkeit auf den genannten Gebieten in Vorträgen, Unterweisungen, Rundgängen, Lehrgängen, Presseberichten usw.

Durch Hinweise auf überörtliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen.  
Durch Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen ähnlicher Zielrichtungen.  
Durch Unterstützung und Förderung von Aktivitäten zur Natur- und Landschaftspflege. Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

### **§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau**

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Esslingen a.N. e.V. und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden - Württemberg e. V. Stuttgart angeschlossen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.  
Der Mitgliederversammlung bleibt es überlassen festzulegen, wer als ordentliches Mitglied und damit stimmberechtigt, und wer als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen wird.

Mitglieder können ordentliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und gewillt sind ihn zu fördern.

Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften( Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist unterschriftlich anzuerkennen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der Ausschluss kam durch den Vorstand nach Zustimmung des Beirates mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder ein unehrenhaftes Verhalten in oder außerhalb des Vereins, von Seiten des Betroffenen vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessener Zeit Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Berufung muss schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand vorgelegt werden. Bei fristgerechter Berufung ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste satzungsgemäße Mitgliederversammlung. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

Die Streichung eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen, wenn dieser mit mehr als 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten - von der Absendung der Mahnung -, voll entrichtet.

Die Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann außerdem ohne besondere Begründung erfolgen, wenn der Betroffene und der Beirat zustimmt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.

Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

An den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen.

Die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen.

Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen.

Die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Beirat

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal statt.

Sie ist zwei Wochen vorher durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Deizisau unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

Die Entgegennahmen des Tätigkeits- und Kassenberichts.

Die Entlastung des Vorstands und Kassiers.

Die Wahl des Vorstands, des Beirats und der 2 Kassenprüfer.

Die Festsetzung der Jahresbeiträge.

Die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand.

Die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern.

Die Änderung der Satzung.

Die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung.

Die Beschlussfassung über Anträge.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden.

Dem 2. Vorsitzenden.

Dem Kassier.

Dem Schriftführer.

Mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern als Beirat.

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10 Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 gewählten Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Einer von beiden muss immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein.

## **§ 11 Vorsitzender**

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

### **§ 13 Sitzungsniederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur in der Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Drei- Viertel- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei- Drittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Deizisau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat. Bei einem Neuentstehen eines gemeinnützigen Obst- u. Gartenbauvereins mit gleichem Zweck (§ 2) ist diesem das verbleibende Restvermögen wieder zur Verfügung zu stellen.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Einschließlich der Korrekturen und dem zusätzlich eingefügten ist die vorliegende Satzung in der Mitgliederversammlung am 12. Februar 1993 beschlossen worden und mit gleichem Tag in Kraft getreten.

Deizisau, den 12. Februar 1993

gez.:

Helmut Bienz

Adam Krull

Suse Taxis

Eugen Huttenlocher

Hans Malmsheimer

Eugen Renz

Heinz Taxis

Klaus Binder

Heinz Glafenhein

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Und wurde mit einer Satzungsänderung am 02. Februar 1994 bestätigt.